ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1999

zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1177)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/335/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 6a, Absatz 4

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In zwei Gebieten in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ist in der Schwarzwildpopulation die klassische Schweinepest aufgetreten.

(2) Die deutschen Behörden haben für die betroffenen Gebiete in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation vorgelegt.

(3) Die Pläne wurden geprüft und für konform mit der Richtlinie 80/217/EWG befunden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Deutschland vorgelegten Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz werden genehmigt.

Artikel 2

Deutschland erläßt die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die in Artikel 1 genannten Pläne durchzuführen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 7. Mai 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 11.